SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Güster (Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27), in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Güster vom 29.06.2009 folgende Satzung erlassen:

81

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten

Straßen, Wegen und Plätzen als öffentliche Einrichtung

erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau Vorteile bringt.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung
- 2. die Freilegung der Flächen;
- 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,

- f) die kombinierten Geh- und Radwege,
- g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
- h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- i) die Bushaltebuchten;
- 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
- 5. die Entwässerungseinrichtungen;
- 6. die verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
- 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Der Inhaber des Gewerbebetriebes ist - bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Wohnungs- oder Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer,

mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.

84

Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
- 1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3h) u. i)) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),

in Baugebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m

75 v.H.

- b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m (Haupterschließungsstraßen) 40 v.H.
- 2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)

75 v.H.

b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)

60 v.H.

- 3. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)

 50 v.H.
- 4. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen und Wegen, die nicht zum Anbau bestimmt sind, insbesondere wenn sie ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftswege) 50 v.H.

 Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 6) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5) entsprechend zugeordnet.
- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, bei einem Wendeplatz auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).
- (4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege

und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.

85

Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die in dem von der Gemeinde festgelegten Bauprogramm bezeichnete Maßnahme ermittelt. Er wird nach Abzug des Gemeindeanteils nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke verteilt, die aus der Maßnahme einen besonderen Vorteil erlangen und durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden.
- (2) Die Gemeinde kann abweichend von Absatz 1 den Aufwand auch für einzelne Teilstrecken (Abschnitte) der im Bauprogramm bezeichneten Anlage ermitteln, wenn die Anlage im Bereich dieser Teilstrecke selbständig nutzbar ist. Die Gemeinde kann den Aufwand auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, gemeinsam ermitteln (Ausbaueinheit).
- (3) Soweit ein Abschnitt gebildet wird oder mehrere Anlagen zu einer Ausbaueinheit zusammengefaßt werden, bilden abweichend von Absatz 1 die durch den jeweiligen Abschnitt oder die durch die zu einer Ausbaueinheit zusammengefaßten Anlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz, bleibt unberührt.

\$ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt. Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, soweit die privatrechtlich genutzt werden können.
- (2) Soweit für alle zum Abrechnungsgebiet gehörenden Grundstücke eine gleiche Nutzung nach Art und Maß zulässig ist und die tatsächlich realisierte Nutzung der Grundstücke nicht über diese zulässige Nutzung hinausgeht, erfolgt die Verteilung des Aufwands im Verhältnis der Grundstücksflächen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstück, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.
- (3) Soweit für einzelne oder mehrere zum Abrechnungsgebiet gehörende Grundstücke eine unterschiedliche Nutzung nach Art oder Maß zulässig ist, wird die zulässige Art und das zulässige Maß der Nutzung nach Maßgabe des § 7 bei der Verteilung des Aufwands nach Abs. 1 berücksichtigt. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen das tatsächlich vorhandene Maß der Nutzung oder die tatsächlich vorhandene Art der Nutzung einzelner Grundstücke über das zulässige Maß oder die zulässige Art der Nutzung hinausgeht.

Aufwandsverteilung für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Ist für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder nach Maßgabe des § 34 BauGB eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung zulässig und unterscheidet sich die zulässige Nutzung der einzelnen Grundstücke des Abrechnungsgebiets, abgesehen von der Grundstücksgröße, nach Art oder Maß voneinander oder ist auf einzelnen Grundstücken des Abrechnungsgebiets eine über das zulässige Maß oder die zulässige Art hinausgehende bauliche oder gewerbliche Nutzung vorhanden, so wird diesen Unterschieden dadurch Rechnung getragen, dass die Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands im Verhältnis der Nutzflächen der Grundstücke erfolgt.
- (2) Die der Aufwandsverteilung zugrunde zu legende Nutzfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachen der nach den Absätzen 3 und 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem in Absatz 5 bestimmten Nutzungsfaktor.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, gilt als maßgebliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzung bezieht.
- (4) Als maßgebliche Grundstücksfläche des Absatzes 2 gilt
 - 1. bei Grundstücken, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, welche jedoch wegen ihrer Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) baulich oder gewerblich nutzbar sind die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen in einem senkrechten Abstand von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und der Straße, dem Weg oder dem Platz aus und mit dieser parallel verlaufend. Soweit Grundstücke nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, aber über eine tatsächlich und rechtlich gesicherte Zugangsmöglichkeit zur Anlage verfügen oder durch eine zum Grundstück gehörende Zuwegung mit der Straße, dem Weg oder dem Platz verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) ist die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Straße, dem Weg oder dem Platz zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen maßgeblich, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe bleiben die Grundstücksteile, welche lediglich die wegemäßige Verbindung des Grundstücks zur Straße, zum Weg oder zum Platz herstellen, unberücksichtigt.
 - 2. Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, gilt die von der Satzung erfaßte Grundstücksfläche als maßgeblich im Sinne des Abs. 2.
 - 3. Erstreckt sich die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung über die nach Nrn. 1 und 2 maßgebliche Grenze hinaus, so gilt abweichend von Nrn.1 und 2 als maßgebliche Grundstücksfläche die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Straße, dem Weg oder dem Platz bzw. der Grundstücksgrenze, die der Straße, dem Weg oder dem Platz zugewandt ist und der rückwärtigen Grenze der baulichen, gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung.

- 4. Grundstücke mit lediglich landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch nutzbaren Flächen sind mit 5 % bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigen. Auf diese Flächen ist der Nutzungsfaktor für eingeschossig bebaubare Grundstücke anzuwenden.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach den Absätzen 2, 3 und 4 maßgebliche Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser bemißt sich nach der Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich nutzbaren Grundstücken,	
auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist	100 v.H.
2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	125 v.H.
3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	150 v.H.
4. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	175 v.H.
5. bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	190 v.H.
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.
7. bei Grundstücken, die nicht oder nur untergeordnet baulich nutzbar sind	50 v.H.

- (6) Die maßgebliche Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:
 - 1. Für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - 1.1 Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - 1.2 Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl auf- oder abgerundet.
 - 1.3 Setzt der Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe fest, so gilt als Anzahl der Vollgeschosse die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,5. Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl auf- oder abgerundet.
 - 1.4 Ist eine höhere als die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse zugelassen oder tatsächlich vorhanden oder werden die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, so gilt die tatsächlich zugelassene oder vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, Baumassenzahl oder Gebäudehöhe.
 - 2. Für Grundstücke die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die

jedoch wegen ihrer Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile baulich oder gewerblich nutzbar sind oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- 2.1 Bei bebauten sowie bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken im unbebeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist demgegenüber eine höhere Anzahl der Vollgeschosse tatsächlich vorhanden, so gilt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
- 2.2 Bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen aber keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Ist demgegenüber eine Bebauung tatsächlich vorhanden, welche mehr als ein Vollgeschoss aufweist, so gilt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
- 2.3 Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich wird die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt. Ist diese nicht feststellbar, wird sie entsprechend Nr. 1.3 ermittelt.
- 3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt
- 4. Grundstücke an zwei oder mehr aufeinanderstoßenden Straßen (Eckgrundstücke) sind für alle Straßen beitragspflichtig. Der Beitrag wird aber von den Beitragspflichtigen, sofern es sich um Grundstücke handelt, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, nur zur Hälfte an der beitragspflichtigen Straße erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde.
- 5. Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen und beträgt der geringste Abstand zwischen den Straßen nicht mehr als 50 m, so ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

Beträgt der Abstand mehr als 50 m, so ist die Grundstücksfläche zu halbieren und der jeweiligen Straße zuzurechnen.

§ 8

Artzuschlag

Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich, industriell oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise genutzt werden, werden die nach § 7 ermittelten Nutzflächen um 50 v.H. erhöht. Dasselbe gilt, ohne Rücksicht auf die nach Maßgabe des Bauplanungsrechts zulässige Nutzung, für solche Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

89

Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
 - 1. den Grunderwerb,

- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege,
- 6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
- 7. die Parkplätze und Parkstreifen,
- 8. die Grünanlagen,
- 9. die Kinderspielplätze,
- 10. die Beleuchtungsanlagen,
- 11. die Entwässerungsanlagen,
- 12. die Möblierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 7)

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald der Grunderwerb und die Freilegung erfolgt ist oder die sich auf eine der Teileinrichtungen nach Nrn. 3 bis 12 erstreckende Baumaßnahme fertiggestellt und die Teileinrichtung selbständig nutzbar ist.

(2) Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün, unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern sind jeweils der Teileinrichtung zuzurechnen, der zu dienen sie bestimmt sind.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluß der Teilmaßnahme und dem Beschluß der Gemeindevertretung.

§ 11

Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 9 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 12

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorauszahlung (§ 11) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

§ 13

Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 09. Februar 2000 (GVOBI.

Schl.-H. 4/2000 S. 169) gültig ab dem 01.07.2000

- 1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften -WoBauErlG bekannt geworden sind;
- 2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;
- 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
- 4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:
- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer;
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundeigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.
- (2) Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Weg in der Gemeinde Güster vom 26.05.1977 außer Kraft.

Güster, den 29.06.2009

Bürgermeister

Weller S



zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Güster (Ausbaubeitragssatzung)

Straßenverzeichnis gem. § 4 Abs. 4 der Satzung:

Straßen und Wege nach § 4 Abs. 4 der Satzung, die

- a) im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen):
 - Seestraße (B.-Plan 8) mit allen Stichstraßen
 - Rundstraße am Moorweg
 - 4 Stichstraßen (B.-Plan 1) am Ellerwiesenweg
 - Am Dorfsee (B.-Plan 3) mit allen Stichstraßen
 - Heidstücken
 - 6 Stichstraßen (B.-Plan 7) südlich der Hornbeker Straße
 - Hauskoppel
 - Twiete
 - Am Dorfplatz von Grundstück Am Dorfplatz 5 bis Ellerwiesenweg
- b) im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen):
 - Moorweg, von der Kreuzung bis zum Grundstück Nr. 28
 - Am Prüßsee,
 - Dorfstraße
 - Roseburger Straße
 - Hornbeker Straße
 - Hauptstraße
 - Am Dorfplatz, von der Einmündung Hauptstraße bis zur Göttiner Straße